

Rechtssache C-383/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy w Ostrowie Wielkopolskim (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Februar 2019

Kläger:

Powiat Ostrowski

Beklagter:

Ubezpieczeniowy Fundusz Gwarancyjny mit Sitz in Warschau

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Parteien streiten im Wesentlichen darüber, ob in dem Zeitraum 7. Februar 2018 bis 22. April 2018 die Pflicht bestand, ein Fahrzeug der Marke Renault Clio 1.5 DCI zu versichern, dessen Eigentümer der Kläger, bei dem es sich um eine Gebietskörperschaft handelt, auf der Grundlage einer früheren Gerichtsentscheidung wurde, wobei zu beachten ist, dass dieses Fahrzeug in dem angeführten Zeitraum auf einem bewachten Parkplatz stand, sich in einem schrottreifen Zustand befand, nicht in Betrieb genommen werden konnte und daher der Eintritt eines Schadens im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Fahrzeugs ausgeschlossen war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefragen

Das vorliegende Gericht möchte auf der Grundlage von Art. 267 AEUV im Wesentlichen wissen, ob Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden

Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11, im Folgenden: Richtlinie 2009/103) den Eigentümer eines Fahrzeugs dazu verpflichtet, auch dann eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn dieses Fahrzeug nicht fahrbereit ist, sich auf einem privaten Gelände, d. h. einem bewachten Parkplatz außerhalb öffentlicher Straßen, befindet und nach dem Willen seines Eigentümers verschrottet werden soll.

Vorlagefragen

Ist Art. 3 der Richtlinie 2009/103 dahin auszulegen, dass die Pflicht zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung selbst dann besteht, wenn eine Gebietskörperschaft – nämlich ein powiat (Landkreis) – das Eigentum an dem betreffenden Fahrzeug auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung erworben hat und dieses Fahrzeug nicht fahrbereit ist, sich auf einem privaten Gelände, d. h. einem bewachten Parkplatz außerhalb öffentlicher Straßen, befindet und nach dem Willen seines Eigentümers verschrottet werden soll?

Oder ist er dahin auszulegen, dass unter diesen Umständen die Gebietskörperschaft als Eigentümerin des Fahrzeugs – unbeschadet der Haftung, die der fundusz (Fonds) gegenüber geschädigten Dritten trägt – nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11) – Art. 1 Nr. 1, Art. 3, Art. 5 Abs. 1 und 2.

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

1) Gesetz vom 22. Mai 2003 über Haftpflichtversicherungen, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Kraftfahrzeugversicherer (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz.U. 2008, Pos. 473, im Folgenden: Haftpflichtversicherungsgesetz) – Art. 2 Abs. 1 Nr. 14a, Art. 10 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1, Art. 27 Abs. 6, Art. 29 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 31 Abs. 1, 3 und 4, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 2.

2) Straßenverkehrsgesetz vom 20. Juni 1997 (Ustawa z dnia 20 czerwca 1997 r. Prawo o ruchu drogowym, Dz.U. 2008, Pos. 1990) – Art. 2 Abs. 1, Art. 130a.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Mit Beschluss vom 16. Januar 2018 ordnete der Sąd Rejonowy w Ostrowie Wielkopolskim (Rayongericht Ostrów Wielkopolski) die Sicherstellung eines Personenkraftwagens der Marke Renault Clio 1.5 DCI zugunsten der Gebietskörperschaft Powiat Ostrowski (Landkreis Ostrów) an.

Diese Entscheidung wurde am 7. Februar 2018 rechtskräftig.

Der Powiat Ostrowski beantragte am 6. Februar 2018 die Zustellung der oben genannten Entscheidung sowie die Feststellung ihrer Rechtskraft und die Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der entsprechende Beschluss wurde dem Powiat Ostrowski am 20. April 2018 zugestellt.

Das oben genannte Fahrzeug der Marke Renault befand sich in einem schrottreifen Zustand, weshalb sein Eigentümer beabsichtigte, es verschrotten zu lassen, und es abmeldete.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 22. April 2018 bestand für dieses Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Klage des Powiat Ostrowski ist auf die Feststellung gerichtet, dass er im Zeitraum 7. Februar 2018 bis 22. April 2018 nicht dazu verpflichtet war, das Fahrzeug der Marke Renault Clio 1.5 DCI zu versichern, dessen Eigentümer er auf der Grundlage des Beschlusses des Sąd Rejonowy w Ostrowie Wielkopolskim vom 16. Januar 2018 wurde. Der rechtskräftige Beschluss mit der Vollstreckungsklausel wurde dem Kläger am 20. April 2018 zugestellt, woraufhin er einen Versicherungsvertrag zum 23. April 2018 geschlossen hat. Der Kläger trägt vor, dass in dem Zeitraum, in dem das in seinem Eigentum stehende Fahrzeug nicht haftpflichtversichert gewesen sei, es sich auf einem bewachten Parkplatz befunden habe, zur Verschrottung bestimmt gewesen sei, nicht in Betrieb habe genommen werden können und damit die Verursachung eines Schadens im Zusammenhang mit der Benutzung dieses Fahrzeugs ausgeschlossen gewesen sei. Aus den vorstehenden Gründen entfalle die Pflicht zur Versicherung des angeführten Fahrzeugs.

Der beklagte Ubezpieczeniowy Fundusz Gwarancyjny w Warszawie (Garantiefonds der Versicherer mit Sitz in Warschau) beantragt, die Klage abzuweisen und die Verfahrenskosten dem Kläger aufzuerlegen. Nach Ansicht des Beklagten wirkt sich der technische Zustand eines Fahrzeugs nicht auf die Pflicht der Halter zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus.

Kurze Begründung der Vorlage

- 1 Art. 130a Abs. 10 ff des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 bestimmt, dass der starosta (Landrat) befugt ist, die Sicherstellung eines Fahrzeugs zugunsten des powiat bei Gericht zu beantragen. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens betreffend diesen Antrag stellt das Gericht fest, ob alle Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherstellung erfüllt sind, insbesondere ob die Entfernung des Fahrzeugs gerechtfertigt war, ob bei der Suche nach der zu seiner Abholung berechtigten Person die erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde und ob die Anordnung der Sicherstellung nicht gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt.
- 2 Bei der Entscheidung über die Sicherstellung einer Sache (eines Fahrzeugs) prüft das Gericht die oben genannten Umstände des Sachverhalts in materieller Hinsicht und erlässt eine Entscheidung mit rechtsgestaltender Wirkung. Folglich wird mit dem Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung der powiat Eigentümer des Fahrzeugs, während der starosta verpflichtet ist, diese Entscheidung zu vollstrecken. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt im Rahmen des Verfahrens und nach den Grundsätzen, die das Gesetz über die Verwaltungsvollstreckung (Ustawa o postępowaniu egzekucyjnym w administracji) vom 17. Juni 1966 vorsieht; dabei sind die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes zu berücksichtigen.
- 3 Bis zum Erlass der Entscheidung über die Sicherstellung und auch danach verbleibt das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz.
- 4 Zur Vollstreckung der Entscheidung über die Sicherstellung eines Fahrzeugs muss bei Gericht zwingend die Zustellung der mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Entscheidung beantragt und eine Gebühr in Höhe von 6 PLN entrichtet werden (Art. 77 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen [Ustawa o kosztach sądowych w sprawach cywilnych] vom 28. Juli 2005, Dz.U. 2008, Pos. 300), wodurch sich das Verfahren und die Vollstreckung durch den starosta in die Länge ziehen.
- 5 Fahrzeuge, deren Sicherstellung angeordnet wurde, werden einer technischen Untersuchung durch einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen unterzogen, der in sehr vielen Fällen feststellt, dass das Fahrzeug entsorgt werden muss, weil es schrottreif ist.
- 6 Ein Fahrzeug, das als nicht betriebsbereit eingestuft wurde, wird unter Verwendung eines Übergabeprotokolls zur Verschrottung an eine Verschrottungsstelle übergeben, die eine Verschrottungsbescheinigung ausstellt. Auf der Grundlage dieser Bescheinigung kann das Fahrzeug abgemeldet werden.
- 7 In der vorliegenden Rechtssache befand sich der Personenkraftwagen der Marke Renault Clio 1.5 DCI, auf den sich die rechtskräftige Entscheidung des Sąd Rejonowy w Ostrowie Wielkopolskim vom 16. Januar 2018 bezieht und der in das Eigentum des powiat (einer Gebietskörperschaft) überging, in einem schrottreifen

Zustand, war nicht betriebsbereit, wurde auch nicht betrieben und stand im gesamten betreffenden Zeitraum auf einem bewachten Parkplatz.

- 8 Die Zweifel des vorlegenden Gerichts betreffen die Frage, ob die Pflicht zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entfällt, wenn eine Gebietskörperschaft, der powiat, (auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung) das Eigentum an einem stillgelegten Fahrzeug erworben hat, dieses Fahrzeug nicht fahrbereit ist, sich auf einem privaten Grundstück, d. h. einem bewachten Parkplatz außerhalb öffentlicher Straßen befindet und nach dem Willen des Eigentümers verschrottet werden soll.
- 9 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 15. November 2018 (C-648/17, ECLI:EU:C:2018:917) festgestellt, dass der Begriff „Benutzung eines Fahrzeugs“ nicht auf Situationen der Benutzung im Straßenverkehr, nämlich im Verkehr auf öffentlichen Straßen, beschränkt ist, sondern jede Benutzung eines Fahrzeugs umfasst, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht, wobei der Gerichtshof betont hat, dass unter diesen Begriff jede Benutzung eines Fahrzeugs fällt, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht, d. h. der Funktion als Transportmittel. Im Urteil vom 28. November 2017 (C-514/16, EU:C:2017:908) hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass unter diesen Begriff jede Verwendung eines Fahrzeugs als Transportmittel fällt.
- 10 In seiner jüngsten Entscheidung vom 4. September 2018 (C-80/17, EU:C:2018:661) hat der Gerichtshof der Europäischen Union an der vorstehend dargelegten Auslegung des Begriffs „Benutzung eines Fahrzeugs“ festgehalten, dabei jedoch darauf hingewiesen, dass ein zugelassenes und somit nicht ordnungsgemäß stillgelegtes Fahrzeug, das fahrbereit ist, unter den Begriff „Fahrzeug“ im Sinne von Art. 1 der Richtlinie fällt.
- 11 Im anhängigen Rechtsstreit geht es jedoch um eine andere Frage, und zwar darum, ob eine Gebietskörperschaft (der powiat) zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, wenn das betreffende Fahrzeug nicht fahrbereit ist. Der Sachverhalt unterscheidet sich mithin von demjenigen, der dem Urteil in der Rechtssache C-80/17 zugrunde lag.
- 12 Der powiat wurde nämlich Eigentümer des Fahrzeugs auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung, wobei das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs daran nicht haftpflichtversichert war, auf einem bewachten Parkplatz stand, nicht betriebsbereit war, was seine Inbetriebnahme ausschloss, und dem Willen des Eigentümers entsprechend zur Verschrottung übergeben wurde, die dann auch tatsächlich erfolgte.
- 13 In Anbetracht der Auffassung, die der Gerichtshof in der Rechtssache C-80/17 vertreten hat, ist es für das vorliegende Gericht zweifelhaft, ob die Betriebsbereitschaft eines Fahrzeugs und die Möglichkeit seiner Verwendung als Transportmittel ein zwingendes Element des Begriffs „Fahrzeug“ im Sinne von Art. 1 der Richtlinie darstellt oder ob die fehlende Möglichkeit der Nutzung des

Fahrzeugs als Transportmittel, weil es sich in einem schrottreifen Zustand befindet und zur Verschrottung bestimmt ist, ihm seine „Fahrzeug“-Eigenschaft nimmt, was die Pflicht zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Art. 3 der Richtlinie) entfallen lässt. Von Bedeutung ist ferner, dass das betreffende Fahrzeug bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, d. h. zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs daran, nicht als Transportmittel genutzt werden konnte und es weder betriebsbereit war noch werden konnte, da es aufgrund seines technischen Zustands, der als schrottreif eingestuft wurde, zur Verschrottung bestimmt war.

- 14 Die Antwort auf die vorgelegte Frage ist insoweit von wesentlicher Bedeutung, weil Art. 23 Abs. 1 des Haftpflichtversicherungsgesetzes jeden Fahrzeughalter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Fahrzeugs verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug fahrbereit ist oder wegen seines technischen Zustands, der seine Nutzung als Transportmittel ausschließt, zur Verschrottung bestimmt ist. Ähnlich verhält es sich bei dem Übergang bzw. der Übertragung des Eigentums an einem angemeldeten Fahrzeug, dessen Halter trotz bestehender Verpflichtung keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Auch dann ist der Halter, auf den das Eigentum übergang bzw. übertragen wurde, zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug als Transportmittel verwendet werden kann, und das selbst dann, wenn der Eigentümer beabsichtigt, dieses Fahrzeug verschrotten zu lassen (Art. 31 Abs. 3 des Haftpflichtversicherungsgesetzes).
- 15 In Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-80/17 scheint es, dass unter den oben genannten Umständen keine Pflicht zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.
- 16 Diese Verpflichtung entsteht, wenn der Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs es in Betrieb nimmt oder es in einen Zustand versetzt, der die Gefahr der Inbetriebnahme aufkommen lässt, und das Fahrzeug fahrbereit ist und seine Funktion als Transportmittel erfüllen kann. Im anhängigen Rechtsstreit hatte die Gebietskörperschaft jedoch bereits bei Erwerb des Eigentums an dem Fahrzeug nicht die Absicht, es in Betrieb zu nehmen. Das Fahrzeug befand sich auf einem bewachten Parkplatz, bis es zur Verschrottung bestimmt wurde, es war bereits zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs nicht fahrbereit, und dieser Zustand hat sich bis zu seiner Verschrottung auch nicht geändert.
- 17 Die vorstehend angeführten Zweifel im Zusammenhang mit der Auslegung der oben genannten Bestimmungen des Unionsrechts und der darauf gestützten nationalen Praxis ihrer Anwendung rechtfertigen es, dem Gerichtshof der Europäischen Union die zu Beginn dargelegte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 18 Das vorliegende Gericht hat daher beschlossen, gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Gerichtshof um Vorabentscheidung

zu ersuchen sowie gemäß Art. 177 § 1 Nr. 31 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) das Verfahren auszusetzen.

ARBEITSDOKUMENT